



SATZUNG

über verkaufsoffene Sonntage

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am 23.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sonntagsverkauf

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2, Ziffer 1 des LadÖG dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels in der Gemeinde Forchheim am Kaiserstuhl

jährlich am zweiten Sonntag im August
anlässlich des Härdepfel Dorffestes Forchheim
von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutzbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten

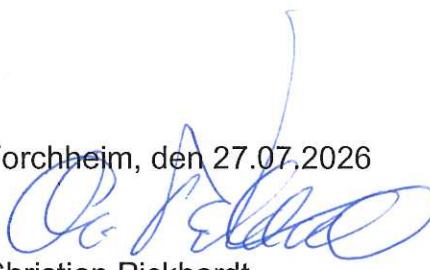
- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sowie des Jugend- und Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, den 27.07.2026

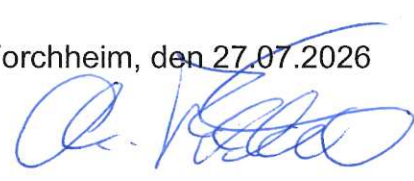


Christian Pickhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Endingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forchheim, den 27.07.2026



Christian Pickhardt
Bürgermeister